

Zusammenfassende Erklärung

gem. § 10a Abs. 1 BauGB zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3
"Steuerung von Tierhaltungsanlagen" der Gemeinde Wettrup

Die **Umweltbelange** sind in der Bebauungsplanänderung vor allem **dadurch berücksichtigt** worden, daß mit ihr kein Baurecht geschaffen und somit kein Eingriff in Natur und Landschaft und keine sonstige Umweltauswirkung zugelassen wurde.

Die **frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung** brachte nachfolgende Ergebnisse (linke Spalte der nachfolgenden Tabelle), die wie folgt (rechte Spalte) in der Bebauungsplanung berücksichtigt wurden:

<p>Im Planbereich der o.a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	<p>Die Gemeinde hat alle Träger öffentlicher Belange, deren Belange aus gemeindlicher Sicht relevant berührt sein können, beteiligt.</p>
<p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	<p>Es ist keine Abwägung erforderlich.</p>
<p>Die Belange der Bundespolizeidirektion Hannover werden durch Ihr Vorhaben in dem oben genannten Bereich nicht berührt.</p> <p>Ich habe daher keine Anregungen bzw. Bedenken.</p> <p>Für Ihre weitere Planung wünsche ich Ihnen viel Erfolg.</p>	<p>Es ist keine Abwägung erforderlich.</p>

<p>Die Telekom hat bezüglich der o.g. Bauleitplanung derzeit weder Anregungen noch Bedenken.</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p>	<p>Ein entsprechende Hinweis wird in die Planbegründung eingefügt.</p>
<p>Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson - Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>In dem angefragten Bereich betreiben wir keine Versorgungsleitungen oder -anlagen. Die EWE NETZ GmbH ist daher nicht betroffen.</p> <p>Wir schreiben Ihnen im Auftrage der BEB Erdgas und Erdöl GmbH, der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und der Norddeutschen Erdgas-Aufbereitungs-Gesellschaft mbH (NEAG) und danken für die Beteiligung in o.g. Angelegenheit.</p> <p>Wir möchten Ihnen mitteilen, daß Anlagen oder Leitungen der oben genannten Gesellschaften von dem angefragten Vorhaben nicht betroffen sind.</p>	<p>Es ist keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Es ist keine Abwägung erforderlich.</p>

Wir bestätigen den Eingang Ihrer im Anhang befindlichen Plananfrage.

Nach eingehender Prüfung können wir Ihnen hierzu mitteilen, dass Erdgastransportleitungen, Kabel und Stationen der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen von Ihrem Planungsvorhaben nicht betroffen sind.

Gegen den o.g. Planungsentwurf bestehen aus handwerklicher Sicht keine Bedenken.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen

Zum Entwurf der o.g. Bauleitplanung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

Es ist keine Abwägung erforderlich.

Es ist keine Abwägung erforderlich.

Das Plangebiet ist Siedlungsgebiet und seit langem bebaut. Nach der vorgelegten Karten und Planungsunterlagen steht dort der ehemalige Tischlerei- und heutige Pferdehaltungsbetrieb mit vielen und großen baulichen Anlagen, dessen Weiterentwicklung innerhalb der vorhandenen Baulichkeiten Anlaß und Ziel dieser Bebauungsplanänderung ist. Dies ist in der Planbegründung leicht erkennbar dargelegt.

Vor diesem Hintergrund sind die Hinweise nicht nachvollziehbar. Eine Übernahme in die Planungsunterlagen ist entbehrlich.

Raumordnung

Nordwestlich des geplanten Vorhabenstandortes ist im Regionalen Raumordnungsprogramm 2010 (RROP) Landkreis Emsland ein „Vorranggebiet Natur und Landschaft“ dargestellt.

Bei Vorranggebieten handelt es sich nach § 3 Raumordnungsgesetz (ROG) um verbindlich und abschließend abgewogene Ziele der Raumordnung. Gemäß § 4 ROG sind Ziele der Raumordnung bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Die in Vorranggebieten festgelegten Nutzungsfunktionen (im vorliegenden Fall Natur und Landschaft) haben Vorrang vor allen anderen Nutzungen.

Aus raumordnerischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben, wenn sichergestellt ist, dass das an den Vorhabenstandort angrenzende Vorranggebiet Natur und Landschaft dauerhaft erhalten bleibt und in seiner Funktionsfähigkeit nicht beeinträchtigt wird.

Städtebau

Aus den vorgelegten Unterlagen ist nicht ersichtlich, ob und wie weit sich das Plangebiet im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in das Nutzungskonzept der Gemeinde einfügt.

Gemäß dem Tierhaltungskonzept der Gemeinde Wettrup sind Tierhaltungsanlagen ausschließlich in den als Sondergebiet festgesetzten Baufeldern zulässig. Diese Baufelder sollen die bauliche Entwicklung an Hof- bzw. Stallstandorten konzentrieren und halten die übrige freie Kulturlandschaft von „Satellitenställen“ frei. Im Weiteren richtet sich die Zulässigkeit nach § 35 BauGB.

Geplant ist nun ein Baufeld für den Pferdehof Wormstall, auf dem seit einigen Jahren neun Pferde gewerblich gehalten werden und der nun auf 30 Pferdehaltungsplätze erweitert werden soll.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

In die Planbegründung wird ein entsprechender Hinweis eingefügt werden. Es wird dargelegt werden, daß das Plangebiet außerhalb des Vorranggebietes liegt und räumlich nicht eingreift. Außerdem wird dargelegt werden, daß angesichts der langjährigen Erfahrungen mit den umliegenden Tierhaltungsbetrieben keine Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des Vorranggebietes erwartet wird und daß sich die Gemeinde in dieser Einschätzung bestätigt dadurch bestätigt sieht, daß sowohl das Forstamt Weser-Ems der Landwirtschaftskammer Niedersachsen in Osnabrück als auch die Niedersächsischen Landesforsten, Forstamt Ankum, ausweislich ihrer jeweiligen Stellungnahme aus dieser frühzeitigen Beteiligung keine Bedenken haben.

Auf den Seiten 1, 2, 4 und 5 der Kurzbeschreibung zum Vorentwurf ist die Vereinbarkeit der Planung mit dem städtebaulichen Konzept der Gemeinde Wettrup dargelegt. Die Ausführungen werden noch ergänzt werden.

Es ist nachzuweisen, inwiefern dieses Vorhaben dem Tierhaltungskonzept der Gemeinde Wettrup in Anbetracht der weiteren Anwendung von § 35 BauGB entspricht. Vorsorglich weise ich an dieser Stelle darauf hin, dass z. B. ein Pferdehandel, der Reitunterricht auf Schul- oder Privatpferden etc. grundsätzlich nicht von der landwirtschaftlichen Tierhaltung nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB erfasst sind.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Landwirtschaftskammer hat den Betrieb Wormstall in ihrer Stellungnahme im Rahmen dieser frühzeitigen Beteiligung als Landwirtschaftsbetrieb eingestuft.

Darüber hinaus rege ich an, die Pferdehaltung in der Gemeinde Wettrup durch ein von der Gemeinde beschlossenes städtebauliches Entwicklungskonzept zu ordnen.

Die Gemeinde hat bisher die Entwicklungen der Pferdehaltungsbetriebe Dallherm und Moormann mit dem Instrumentarium der verbindlichen Bauleitplanung begleitet bzw. planungsrechtlich ermöglicht. Dies war erfolgreich und hat sich als das am besten geeignete Vorgehen erwiesen. Gerade diese beiden Bauleitplanungen zeigen sehr deutlich, daß eine betriebs- und anlaßbezogene Bauleitplanung, die dann die prognostizierbare Zukunft in den Blick nimmt und steuert, städtebaulich gute Resultate liefert. Dieselbe Strategie verfolgt die Gemeinde nunmehr auch bei der Entwicklung des Betriebes Wormstall; auch dort zeichnet sich das positive Resultat ab.

Ein „städtebauliches Entwicklungskonzept“ für die Pferdehaltung in der Gemeinde Wettrup wäre dagegen in erheblichem Maße spekulativ und würde den Betrieben voraussichtlich nicht gerecht, da die jeweiligen Rahmenbedingungen nicht hinreichend prognostiziert werden können. Dies wird bei der aktuellen Planung schon augenfällig und war beim Betrieb Moormann mit dem Brandschaden etc. gar nicht zu übersehen.

Auf ein „Entwicklungskonzept“, welches voraussichtlich entweder unnötig viel Baumöglichkeiten anböte oder Einzelanforderungen nicht genüge und letztlich eine Verhinderungsplanung wäre, wird verzichtet.

<p>Straßenbau</p> <p>Das Plangebiet liegt nordöstlich der Kreisstraße 317 von km 3,620 - km 3,750 innerhalb von OD und OT von km 3,620 - 3,680 an der freien Strecke von km 3,680 - 3,750 von Wettrup nach Dohren.</p> <p>Gegen die Bauleitplanung bestehen aus Straßenbau- und verkehrlicher Sicht keine Bedenken, wenn aus Gründen der Sicherheit, Ordnung und Leichtigkeit des Verkehrs Folgendes in die Planunterlagen aufgenommen wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Es dürfen keine direkten Erschließungen zur K 317 hergestellt werden. ▪ Von der Kreisstraße 317 können Emissionen ausgehen. Für in Kenntnis dieses Sachverhaltes errichtete bauliche Anlagen können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich des Immissionsschutzes geltend gemacht werden. 	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Bebauungsplan Nr. 3 „Steuerung von Tierhaltungsanlagen“ ist als gemeindeweiter, „einfacher Bebauungsplan“ aufgestellt worden und soll lediglich mittels Baufeldern die Standorte von Tierhaltungsanlagen steuern. Alle übrigen Regelungen werden der Vorhabensebene überlassen. Deshalb ist nirgendwo im gemeindeweiten Bebauungsplan eine Regelung zum Anschluß an Verkehrsflächen getroffen worden. Dies soll auch bei dieser 3. Änderung des Bebauungsplanes so gehandhabt werden.</p> <p>In die Planbegründung werden jedoch Hinweise eingefügt werden, daß wegen der Lage an der freien Strecke der K 317 keine direkten Erschließungen zur Kreisstraße zulässig sind und daß von der K 317 Emissionen ausgehen und ausgehen können, die entschädigungslos hinzunehmen sind.</p>
<p>Brandschutz</p> <p>Gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen in brandschutztechnischer Hinsicht keine Bedenken, wenn die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes bei der Ausführung wie folgt berücksichtigt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Für das Vorhaben ist ein vorhabenbezogenes Brandschutzkonzept mit Angaben zu den erforderlichen Erschließungsmaßnahmen, der Löschwasserversorgung etc. im Rahmen des Antragsverfahrens vorzulegen. 	<p>Ein entsprechender Hinweis wird in die Planbegründung eingefügt.</p>
<p>Denkmalpflege</p> <p>In dem gekennzeichneten Bereich sind derzeit keine Bau- oder Bodendenkmale im Sinne des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) ausgewiesen. Inwieweit archäologische Fundstücke/Bodendenkmale im Boden verborgen sind, kann im Voraus jedoch nicht geklärt werden.</p> <p>Folgende Hinweise bitte ich in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes aufzunehmen:</p>	

Baudenkmalpflege:

- In unmittelbarer Umgebung zum Plangebiet befindet sich das Baudenkmal ehem. Wohn-Wirtschaftsgebäude „Hof Wilken-Keeve“, Vorstr. 3 (Kennziffer 454059.00006). Das große Hallenhaus aus Fachwerk aus der 1. Hälfte des 19. Jh. ist vom Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege in die Liste der Kulturdenkmale des Landkreises Emsland aufgenommen worden und unterliegt den Bestimmungen des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG). Gem. § 8 NDSchG dürfen Anlagen in der Umgebung eines Baudenkmal „nicht errichtet, geändert oder beseitigt werden, wenn dadurch das Erscheinungsbild des Baudenkmal beeinträchtigt wird. Bauliche Anlagen in der Umgebung eines Baudenkmal sind auch so zu gestalten und instand zu halten, dass eine solche Beeinträchtigung nicht eintritt.“
- Die Beurteilung, ob eine Beeinträchtigung eines Baudenkmal vorliegt, obliegt der Unteren Denkmalschutzbehörde und wird im Einzelfall im Baugenehmigungs- oder denkmalrechtlichen Verfahren geprüft. Da eine Bebauung für das Baudenkmal eine Beeinträchtigung darstellen kann, ist die Untere Denkmalschutzbehörde rechtzeitig im Baugenehmigungs- bzw. denkmalrechtlichen Verfahren zu beteiligen.

Auf die gesetzlichen Vorschriften zum Umgang mit etwaigen Bodenfunden wird im Bebauungsplan korrekt verwiesen. In diesem Zusammenhang bitte ich, die Rufnummern der Unteren Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Emsland wie folgt zu ergänzen: Tel.-Nr. der Unteren Denkmalschutzbehörde: (05931) 44 - 2173 oder (05931) 6605.

Der Bebauungsplan Nr. 3 „Steuerung von Tierhaltungsanlagen“ ist als gemeindeweiter, „einfacher Bebauungsplan“ aufgestellt worden und soll lediglich mittels Baufeldern die Standorte von Tierhaltungsanlagen steuern. Alle übrigen Regelungen werden der Vorhabensebene überlassen. Deshalb werden auch andere Regelungen wie z.B. der Anschluß an Verkehrsflächen nicht im Plan vorgenommen. Trotzdem war im gemeindeweiten Plan bereits das Denkmal als solches nachrichtlich gekennzeichnet, denn bezüglich des Baufeldes auf dem Hof Wilken-Keeve sollte eine frühzeitige und hinreichende Anstoßwirkung erzielt werden. Diese Kennzeichnung im rechtskräftigen Plan besteht nach wie vor. Im Bezug auf das aktuelle Planverfahren liegt das Denkmal deutlich außerhalb des Plangebietes und ist durch die Straße sowie andere hochbauliche Anlagen auf dem Hof Wilken-Keeve vom Plangebiet abgetrennt. Überdies soll die Entwicklung des Betriebes Wormstall im Plangebiet ausschließlich in den vorhandenen Gebäuden stattfinden. Eine Beeinträchtigung oder auch nur Beeinflussung des Denkmals ist nicht ersichtlich. Vor diesem Hintergrund wird auf eine Übernahme der Hinweise in die Planbegründung verzichtet.

Der Anregung wird gefolgt werden.

Gesundheit

Hinsichtlich des Immissionsschutzes sollten aus der Sicht des Fachbereiches Gesundheit und auch des Niedersächsischen Landesgesundheitsamtes die Maßgaben der TA Luft, der GIRL und im Zusammenhang mit Tierhaltungsställen auch die Richtlinien-Reihe VDI 4250 sowie der Erlass zu Abluftreinigungsanlagen in Schweinehaltungsanlagen und Anlagen für Mastgeflügel sowie Bioaerosolproblematik in Schweine- und Geflügelhaltungsanlagen vom 2.5.2013 in der aktuell gültigen Fassung angewendet werden. In der VDI 4250 (August 2014) wird der aus umweltmedizinischer Sicht aktuell bestehende Wissensstand adäquat berücksichtigt.

Einzelne Hinweise für eine Prüfung auf Bioaerosolbelastungen sind:

- Ein geringer Abstand zwischen Wohnort/Aufenthaltort und Anlage (Beispiel: <500 m zu Geflügelhaltungen, <350 m zu Schweinehaltungen)
- Ungünstige Ausbreitungsbedingungen (Kaltluftabflüsse in Richtung Wohnbebauung)
- Weitere bioaerosolemittierende Anlagen in der Nähe
- Empfindliche Nutzungen in der Umgebung (z. B. Krankenhäuser)
- Gehäufte Beschwerden der Anwohner über gesundheitliche Beeinträchtigungen
- Die benachbarte Wohnbebauung liegt in Hauptwindrichtung in weniger als 1.000 m von der emittierenden Anlage entfernt.
- Es liegt eine gegenüber der natürlichen Hintergrundkonzentration an Bioaerosolen bereits erhöhte Bioaerosolkonzentration vor.

Für die Bauleitplanung empfiehlt sich daher die o. g. Prüfkriterien grundsätzlich zu berücksichtigen.

Hinsichtlich der in der Stellungnahme thematisierten „Bioaerosolbelastungen“ haben die niedersächsischen Ministerien für Soziales (u.a. Städtebau), für Umwelt und für Landwirtschaft unter dem 2.5.2013 einen gemeinsamen Runderlaß zur Durchführung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren bei Schweine- und Geflügelhaltungsanlagen herausgegeben und am 23.9.2015 geändert. Darin wird zur Bioaerosolthematik erklärt, daß eine Abluftreinigungsanlage für große Schweine- bzw. Geflügelhaltungen, die der Staubabscheidung dient, auch Bioaerosole abscheidet und daß bei Verwendung einer solchen Anlage auf die Forderung nach einem Sachverständigengutachten zu Keimemissionen verzichtet werden kann.

Bei der hier vorliegenden Planung geht es weder um große Schweinehaltungs- noch um große Geflügelhaltungsanlagen, sondern um eine Pferdehaltung, die von 9 auf maximal 30 Pferde ausgebaut werden soll. Es wird daher kein Immissionskonflikt hinsichtlich „Bioaerosolbelastung“ und kein Regelungsbedarf gesehen.

<p>Unter Beteiligung des Forstamtes Weser-Ems der Landwirtschaftskammer Niedersachsen in Osnaabrück nehmen wir zu der o. a. Planung aus landwirtschaftlicher und forstlicher Sicht wie folgt Stellung:</p> <p>Wir begrüßen es sehr, dass mit der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Steuerung von Tierhaltungsanlagen“ dem Betrieb Wormstall die Möglichkeit eröffnet werden soll, in dem ausgewiesenen Gebiet seinen Betrieb weiterzuentwickeln und dort seine Pferdehaltung auszubauen. Die Gebäude stehen bereits und bislang können dort nur 9 Pferde gehalten werden. Die Pensionspferdehaltung soll ausgebaut werden. Dadurch wird die Bagatellgrenze von 10 GV überschritten. Für den Hofstandort wird deshalb ein neues Bau- feld ausgewiesen.</p> <p>Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 zugunsten der Planungen des Landwirtes Wormstall.</p> <p>Aus Sicht des Forstamtes Weser-Ems bestehen gegen das o. g. Vorhaben ebenfalls keine Bedenken, da Wald nicht betroffen ist.</p>	<p>Die Bewertung wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Gegen die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Steuerung von Tierhaltungsanlagen“ der Gemeinde Wettrup bestehen keine Bedenken, da die von der Straßenbauverwaltung Lingen wahrzunehmenden Belange von der Planung nicht berührt werden.</p> <p>Eine weitere Beteiligung des Geschäftsbereiches Lingen ist aus meiner Sicht nicht erforderlich.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, der Geschäftsbereiches Lingen wird in der Öffentlichen Auslegung nicht mehr beteiligt werden.</p>
<p>Für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme bedanke ich mich.</p> <p>Aus hiesiger Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.</p>	<p>Es ist keine Abwägung erforderlich.</p>
<p>Wir bedanken uns für die Beteiligung in o.a. Angelegenheit,</p> <p>Soweit aus den uns übersandten Unterlagen zu ersehen ist, werden unsere dort vorhandenen Mineralölfemleitungen und / oder weitere von uns überwachte Fernleitungen nicht berührt.</p> <p>Wir haben daher gegen das Vorhaben keine Bedenken.</p>	<p>Es ist keine Abwägung erforderlich.</p>

<p>Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <p>Open Grid Europe GmbH, Essen</p> <p>Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen</p> <p>Ferngas Nordbayern GmbH (FGN), Schwaig bei Nürnberg</p> <p>Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen</p> <p>Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen</p> <p>Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund</p> <p>Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen</p>	<p>Es ist keine Abwägung erforderlich.</p>
<p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p>	



Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

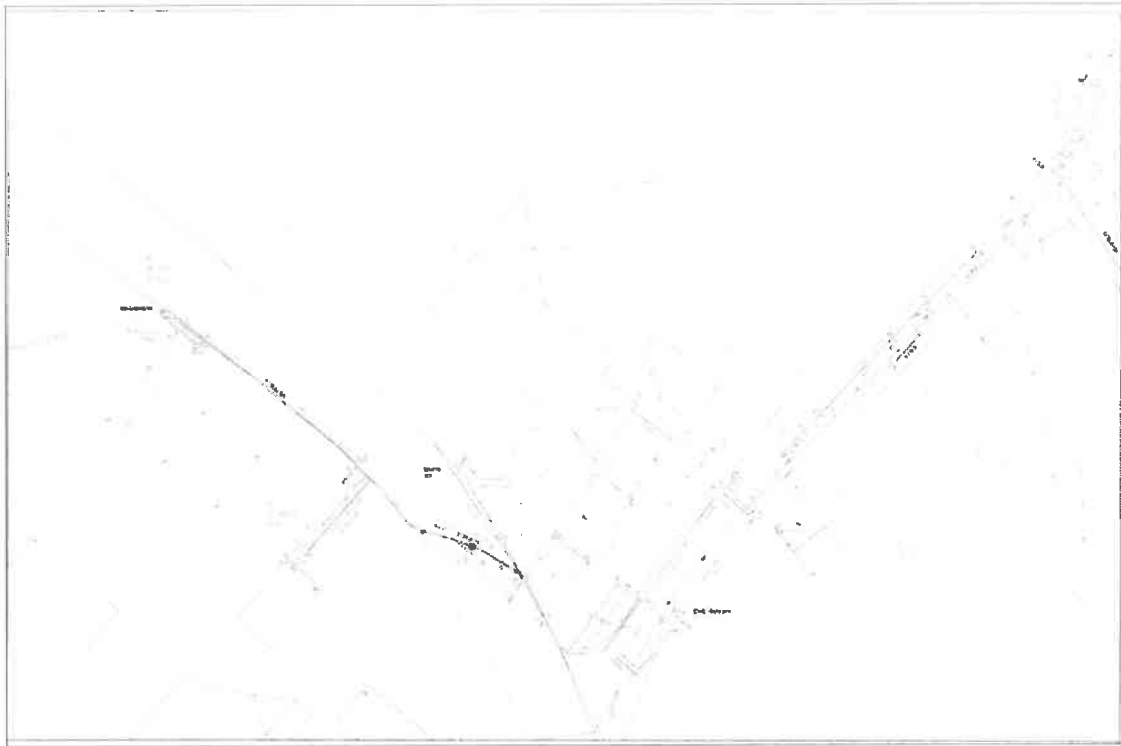
Bei der o.g. Planung sind die immissionsschutzrechtlichen Belange des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Osnabrück nicht betroffen.

Hinsichtlich der Prüfung auf Umweltbelange ist aufgrund der Zuständigkeitsregelung (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz vom 27.10.2009) für den Immissionsschutz von genehmigungsbedürftigen Tierhaltungsanlagen (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz- Nr. 8.1) nicht genehmigungsbedürftigen Tierhaltungsanlagen (NACE-Schlüssel 01) der Landkreis Emsland zuständig.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

<p>Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 22.12.2023.</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant</p>	<p>Es ist keine Abwägung erforderlich.</p>
<p>Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 21.12.2023 und teilen Ihnen mit, dass wir die o. g. Bauleitplanentwurf in Bezug auf unsere Versorgungseinrichtungen durchgesehen haben. Gegen die Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken, wenn die nachfolgenden Anmerkungen berücksichtigt werden.</p>	
<p>Zur Versorgung des Baugebietes mit elektrischer Energie und Gas wird der Ausbau entsprechender Versorgungseinrichtungen erforderlich. Der Umfang derselben ist von uns zurzeit noch nicht zu übersehen. Wir bitten Sie zu veranlassen, dass sich die späteren Grundstückseigentümer rechtzeitig vor Baubeginn mit uns in Verbindung setzen und uns ihren Leistungsbedarf bekannt geben. Die erforderlichen Maßnahmen werden wir dann festlegen.</p>	<p>Der Vorhabenträger wird über die Stellungnahme unterrichtet werden.</p>





Vorsorglich machen wir darauf aufmerksam, dass alle Arbeiten in der Nähe unserer Versorgungseinrichtungen mit besonderer Sorgfalt auszuführen sind, da bei Annäherung bzw. deren Beschädigung Lebensgefahr besteht. Bei eventuellen Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen Versorgungsleitungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe unserer Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Wir übernehmen keinerlei Haftung für irgendwelche Schäden oder Unfälle, die mit den durchzuführenden Maßnahmen in Verbindung stehen.

Die Abbildungen werden in die Bebauungsplanbegründung eingefügt sowie ein Hinweis, daß

- auf die Belange und die Abstände zur Leitung zu achten ist,
- Arbeiten im Leitungsbereich, insbesondere im Schutzstreifen der Freileitung, mit Westnetz abzustimmen sind,
- bei eventuellen Tiefbauarbeiten auf Leitungen Rücksicht zu nehmen ist, damit Schäden und Unfälle vermieden werden und Schachtarbeiten in der Nähe von Leitungen von Hand auszuführen sind.

<p>Im Hinblick auf einen auch künftig erforderlichen sicheren Betrieb unserer Versorgungseinrichtungen sowie zur Vermeidung von Schäden und Unfällen sind Anpflanzungen sowie alle Erdarbeiten einschließlich Geländeaufhöhungen und -abtragungen im Näherungsbereich der Versorgungsleitungen zwingend mit uns abzustimmen. Dieses gilt insbesondere auch für die Schutzstreifenbereiche der 10-kV-Freileitung. Es ist sicherzustellen, dass die geltenden Richtlinien und Sicherheitsbestimmungen für Arbeiten in Leitungsnähe und Einhaltung der notwendigen Sicherheitsabstände etc. beachtet werden.</p>	
<p>Um jegliche Gefährdung auf den Baustellen im Bereich unserer oberirdischen Versorgungsleitungen auszuschließen und die Sicherheit der Stromversorgung zu gewährleisten, ist darauf zu achten, dass im Zuge der geplanten Maßnahmen mit Baugeräten immerein genügender Abstand zu unseren Anlagenteilen eingehalten wird. Es ist daher erforderlich, alle Beteiligten von dieser Notwendigkeit an Hand unserer „Schutzanweisung Versorgungsanlagen für Baufachleute/Bauherren“ zu unterrichten.</p>	
<p>Im Bereich unserer erdverlegten Versorgungseinrichtungen sind nur leitungsresistente Gehölze zulässig. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf das Merkblatt DVGW GW 125 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“. Eine Nichtbeachtung kann zu Schäden an unseren Versorgungseinrichtungen mit erheblichen Sicherheitsrisiken führen. Zum Schutz von eventuell geplanten Bäumen und unseren Versorgungsleitungen ist es unbedingt notwendig, dass die genauen Baumstandorte mit unserem Netzbezirk Freren (Tel. 05902/502-1234) abgestimmt werden. Leitungstrassen sind grundsätzlich von Baumpflanzungen freizuhalten.</p>	<p>Die Gemeinde schreibt keine Baumpflanzung im Bereich der Trassen verbindlich vor. Sie läßt eine unschädliche Überbauung, z.B. mit Wegeflächen, zu.</p> <p>Die Gemeinde schreibt keine Pflanzung tiefwurzelnder Gehölze im Bereich der Trassen verbindlich vor.</p>

Wir gehen davon aus, dass das betroffene Gebiet im Zuge des Bauleitplanverfahrens auf Altlasten- und Kampfmittelfreiheit geprüft wird. Wir bitten um Mitteilung, wenn im Bereich des Plangebietes Kampfmittel und Altlasten vorkommen. Sollten wir diesbezüglich bis zum Baubeginn keine Rückinformation erhalten, gehen wir davon aus, dass im Plangebiet keine Belastungen hinsichtlich Kampfmittel und Altlasten vorliegen.	Die Gemeinde beabsichtigt, eventuell noch eintreffende Informationen zu Kampfmitteln und Altlasten in die Planbegründung einzufügen und ggf. Kennzeichnungen im Plan vorzunehmen. Wenn der Plan und die Begründung keine Informationen zu Kampfmitteln und Altlasten enthalten, kann nicht davon ausgegangen werden, daß keine Belastungen vorliegen. Gleiches gilt, wenn die Gemeinde der Westnetz GmbH oder anderen TÖB nichts zu diesen Themen mitteilt.
Im Übrigen sind unsere früheren Stellungnahmen zum o. g. Bauleitplänen und zu den Änderungen weiterhin maßgebend.	Westnetz hatte zu diesem Planverfahren früher keine Stellung genommen.

Die **öffentliche Auslegung** brachte nachfolgende Ergebnisse (linke Spalte der nachfolgenden Tabelle), die wie folgt (rechte Spalte) im Bebauungsplan berücksichtigt wurden:

Im Planbereich der o.a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Die Gemeinde hat alle Träger öffentlicher Belange, deren Belange aus gemeindlicher Sicht relevant berührt sein können, beteiligt.
Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Es ist keine Abwägung erforderlich.
Die Belange der Bundespolizeidirektion Hannover werden durch Ihr Vorhaben in dem oben genannten Bereich nicht berührt. Ich habe daher keine Anregungen bzw. Bedenken. Für Ihre weitere Planung wünsche ich Ihnen viel Erfolg.	Es ist keine Abwägung erforderlich.

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen der Telekom.

Ein entsprechender Hinweis ist in der Planbegründung enthalten.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren (Internet: <https://trassen-auskunftekabel.telekom.de> oder per Email: Planauskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson - Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom.

Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.

Es ist keine Abwägung erforderlich.

In dem angefragten Bereich betreiben wir keine Versorgungsleitungen oder -anlagen. Die EWE NETZ GmbH ist daher nicht betroffen.

Wir schreiben Ihnen im Auftrage der BEB Erdgas und Erdöl GmbH, der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und der Norddeutschen Erdgas-Aufbereitungs-Gesellschaft mbH (NEAG) und danken für die Beteiligung in o.g. Angelegenheit.

Es ist keine Abwägung erforderlich.

Wir möchten Ihnen mitteilen, daß Anlagen oder Leitungen der oben genannten Gesellschaften von dem angefragten Vorhaben nicht betroffen sind.

<p>Wir bestätigen den Eingang Ihrer im Anhang befindlichen Plananfrage.</p> <p>Nach eingehender Prüfung können wir Ihnen hierzu mitteilen, dass Erdgastransportleitungen, Kabel und Stationen der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen von Ihrem Planungsvorhaben nicht betroffen sind.</p> <p>Gegen den o.g. Planungsentwurf bestehen aus handwerklicher Sicht keine Bedenken.</p>	<p>Es ist keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Es ist keine Abwägung erforderlich.</p>
<p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</p> <p>Hinweise</p> <p>Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	<p>Das Plangebiet ist Siedlungsgebiet und seit langem bebaut. Nach den vorgelegten Karten und Planungsunterlagen steht dort der ehemalige Tischlerei- und heutige Pferdehaltungsbetrieb mit vielen und großen baulichen Anlagen, dessen Weiterentwicklung innerhalb der vorhandenen Baulichkeiten Anlaß und Ziel dieser Bebauungsplanänderung ist. Dies ist in der Planbegründung leicht erkennbar dargelegt.</p> <p>Vor diesem Hintergrund sind die Hinweise nicht nachvollziehbar. Eine Übernahme in die Planungsunterlagen ist entbehrlich.</p>
<p>Zum Entwurf der o.g. Bauleitplanung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:</p>	

Städtebau

Der Umweltbericht entspricht nicht den Vorgaben der Anlage 1 zum Baugesetzbuch. Die erforderlichen Bestandteile der Nr. 2 der Anlage 1 zum BauGB wurden nicht vollständig bearbeitet.

Unter Nr. 2 der Anlage 1 zum BauGB wird die Beschreibung und Bewertung der „*erheblichen Umweltauswirkungen*“ mit „*Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes*“, „*Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung, soweit diese ... mit zumutbarem Aufwand ... abgeschätzt werden kann*“ und „*eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung*“ gefordert; die Auswirkungen sind „*soweit möglich*“ zu beschreiben.

Die Planung setzt ein Baufeld fest und hebt damit den bestehenden Ausschluß von Tierhaltungsanlagen bestimmter Größenordnungen auf. Sie schafft kein Baurecht, sondern lässt lediglich an unbeeinflussten gesetzlichen Zustand gem. § 35 BauGB zu. Dieses „Vorhaben“ hat streng genommen gar keine „Umweltauswirkungen.“

Die Gemeinde hat gleichwohl – aufgrund des Drängens des Landkreises Emsland in einem anderen, gleichgelagerten Fall – eine „Umweltprüfung“ durchgeführt und ihr die Möglichkeit für Tierhaltungsanlage zugrunde gelegt. Der „Umweltbericht“ entspricht nach den Eigenheiten dieses „Vorhabens“, dem „zumutbaren Aufwand“ und den „Möglichkeiten“ den Vorgaben der Anlage 1 zum BauGB.

Die Gemeinde nimmt die Stellungnahme und Abwägung nicht zum Anlass, den „Umweltbericht“ zu streichen.

Ebenso fehlt eine allgemeinverständliche Zusammenfassung (vgl. Nr. 3 Buchst. c der Anlage 1 zum BauGB).

Da der „Umweltbericht“ beibehalten wird, gilt auch seine Feststellung, daß die dortigen Ausführungen kurz und allgemeinverständlich sind und eine weitere Zusammenfassung entbehrlich ist.

<p>Vorsorglich weise ich an dieser Stelle nochmals darauf hin, dass z. B. ein Pferdehandel, der Reitunterricht auf Schul- oder Privatpferden etc. grundsätzlich nicht von der landwirtschaftlichen Tierhaltung nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB erfasst sind.</p>	<p>Der Hinweis, der bereits in der frühzeitigen Beteiligung gegeben und abgewogen worden war, wird erneut zur Kenntnis genommen. Die Landwirtschaftskammer hat den Betrieb Wormstall in ihrer Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung sowie der öffentlichen Auslegung als Landwirtschaftsbetrieb eingestuft.</p>
<p><u>Denkmalpflege</u></p> <p>Im frühzeitigen Beteiligungsverfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurde bereits angegeben, dass sich in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet ein Baudenkmal befindet (Vorstraße 3 in Wettrup).</p> <p>Die Hinweise zur Baudenkmalpflege wurden nach Abwägung nicht in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes aufgenommen, da sich laut Argumentation bauliche Veränderungen nur im Gebäudebestand abspielten und damit keine Auswirkungen auf das Denkmal zu erwarten sind.</p> <p>Wie bereits mitgeteilt, obliegt die Beurteilung, ob eine Beeinträchtigung eines Baudenkmals vorliegt, der Unteren Denkmalschutzbehörde (UDB). Daher ist die UDB rechtzeitig in etwaigen Baugenehmigungs- bzw. denkmalrechtlichen Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Um von vornherein Klarheit für alle Beteiligten zu schaffen, empfehle ich folgenden Hinweis in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes aufzunehmen.</p> <p style="padding-left: 40px;">Da sich in der Nähe des Plangebiets ein Baudenkmal befindet, ist die Untere Denkmalschutzbehörde im Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen. Im Einzelfall können die denkmalfachlichen Anforderungen über den festgesetzten Vorgaben des Bebauungsplanes liegen (§ 8 NDSchG).</p>	<p>Die nachstehende, in der frühzeitigen Beteiligung bereits getroffene Abwägung wird beibehalten:</p> <p>Der Bebauungsplan Nr. 3 „Steuerung von Tierhaltungsanlagen“ ist als gemeindeweiter, „einfacher Bebauungsplan“ aufgestellt worden und soll lediglich mittels Baufeldern die Standorte von Tierhaltungsanlagen steuern. Alle übrigen Regelungen werden der Vorhabensebene überlassen. Deshalb werden auch andere Regelungen wie z.B. der Anschluß an Verkehrsflächen nicht im Plan vorgenommen. Trotzdem war im gemeindeweiten Plan bereits das Denkmal als solches nachrichtlich gekennzeichnet, denn bezüglich des Baufeldes auf dem Hof Wilken-Keeve sollte eine frühzeitige und hinreichende Anstoßwirkung erzielt werden. Diese Kennzeichnung im rechtskräftigen Plan besteht nach wie vor. Im Bezug auf das aktuelle Planverfahren liegt das Denkmal deutlich außerhalb des Plangebietes und ist durch die Straße sowie andere hochbauliche Anlagen auf dem Hof Wilken-Keeve vom Plangebiet abgetrennt. Überdies soll die Entwicklung des Betriebes Wormstall im Plangebiet ausschließlich in den vorhandenen Gebäuden stattfinden. Eine Beeinträchtigung oder auch nur Beeinflussung des Denkmals ist nicht ersichtlich.</p> <p>Vor diesem Hintergrund wird auf eine Übernahme der Hinweise in die Planbegründung verzichtet.</p>

Gesundheit

Hinsichtlich des Immissionsschutzes sollten aus der Sicht des Fachbereichs Gesundheit und auch des Niedersächsischen Landesgesundheitsamtes die Maßgaben der TA Luft 2021 und im Zusammenhang mit Tierhaltungsstätten auch die Richtlinien-Reihe VDI 4250, sowie der Erlass zu Abluftreinigungsanlagen in Schweinehaltungsanlagen und Anlagen für Mastgeflügel sowie Bioaerosolproblematik in Schweine- und Geflügelhaltungsanlagen vom 02.05.2013 in der aktuell gültigen Fassung angewendet werden. In der VDI 4250 (August 2014) wird der aus umweltmedizinischer Sicht aktuell bestehende Wissensstand adäquat berücksichtigt.

Einzelne Hinweise für eine Prüfung auf Bioaerosolbelastungen sind:

- Ein geringer Abstand zwischen Wohnort/Aufenthaltort und Anlage (Beispiel: <500 m zu Geflügelhaltungen, <350 m zu Schweinehaltungen)
- Ungünstige Ausbreitungsbedingungen (Kaltluftabflüsse in Richtung Wohnbebauung)
- Weitere bioaerosolemittierende Anlagen in der Nähe
- Empfindliche Nutzungen in der Umgebung (z. B. Krankenhäuser)
- Gehäufte Beschwerden der Anwohner über gesundheitliche Beeinträchtigungen
- Die benachbarte Wohnbebauung liegt in Hauptwindrichtung in weniger als 1.000 m von der emittierenden Anlage entfernt.
- Es liegt eine gegenüber der natürlichen Hintergrundkonzentration an Bioaerosolen bereits erhöhte Bioaerosolkonzentration vor.

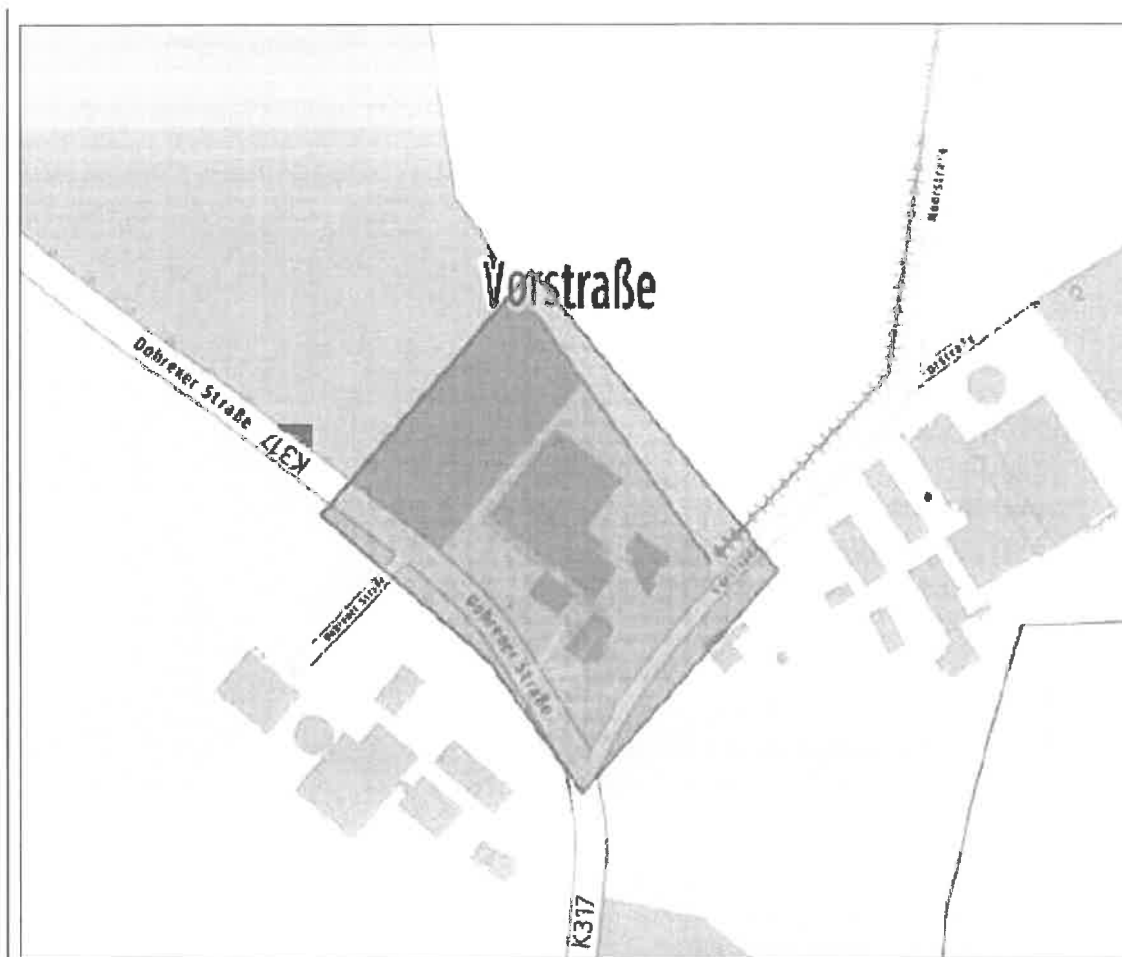
Für die Bauleitplanung empfiehlt sich daher die o. g. Prüfkriterien grundsätzlich zu berücksichtigen.

Hinsichtlich der in der Stellungnahme thematisierten „Bioaerosolbelastungen“ haben die niedersächsischen Ministerien für Soziales (u.a. Städtebau), für Umwelt und für Landwirtschaft unter dem 2.5.2013 einen gemeinsamen Runderlaß zur Durchführung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren bei Schweine- und Geflügelhaltungsanlagen herausgegeben und am 23.9.2015 geändert. Darin wird zur Bioaerosolthematik erklärt, daß eine Abluftreinigungsanlage für große Schweine- bzw. Geflügelhaltungen, die der Staubabscheidung dient, auch Bioaerosole abscheidet und daß bei Verwendung einer solchen Anlage auf die Forderung nach einem Sachverständigengutachten zu Keimemissionen verzichtet werden kann.

Bei der hier vorliegenden Planung geht es weder um große Schweinehaltungs- noch um große Geflügelhaltungsanlagen, sondern um eine Pferdehaltung, die von 9 auf maximal 30 Pferde ausgebaut werden soll. Es wird daher kein Immissionskonflikt hinsichtlich „Bioaerosolbelastung“ und kein Regelungsbedarf gesehen.

<p>Unter Beteiligung des Forstamtes Weser-Ems der Landwirtschaftskammer Niedersachsen in Os-nabrück nehmen wir zu der o. a. Planung aus landwirtschaftlicher und forstlicher Sicht wie folgt Stellung:</p> <p>Wir verweisen dabei auf unsere Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung vom 24.1.2024 und begrüßen es sehr, dass mit der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Steuerung von Tierhaltungsanlagen“ dem Betrieb Wormstall die Möglichkeit eröffnet werden soll, in dem ausgewiesenen Gebiet seinen Betrieb weiterzuentwickeln und dort seine Pferdehaltung auf bis zu 30 Plätze auszubauen.</p> <p>Dadurch ändert sich die Immissionssituation vor Ort nicht relevant.</p> <p>Der einfache Bebauungsplan löst keine Eingriffsregelung aus. Diese ist erst auf Grundlage eines Bauantrages abzuarbeiten.</p> <p>Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen daher auch weiterhin keine Bedenken gegen die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 zugunsten der Planungen des Landwirtes Wormstall.</p> <p>Aus Sicht des Forstamtes Weser-Ems bestehen gegen das o. g. Vorhaben ebenfalls keine Bedenken, da Wald nicht betroffen ist.</p>	<p>Die positive Bewertung und die Hinweise sowie die Einstufung als Landwirt werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme bedanke ich mich.</p> <p>Aus hiesiger Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o.g. Planungen.</p>	<p>Es ist keine Abwägung erforderlich.</p>
<p>Wir bedanken uns für die Beteiligung in o.a. Angelegenheit.</p> <p>Soweit aus den uns übersandten Unterlagen zu ersehen ist, werden unsere dort vorhandenen Mineralölfarnleitungen und / oder weitere von uns überwachte Fernleitungen nicht berührt.</p> <p>Wir haben daher gegen das Vorhaben keine Bedenken.</p>	<p>Es ist keine Abwägung erforderlich.</p>

<p>Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass <u>von uns verwaltete Versorgungsanlagen</u> der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <p>Open Grid Europe GmbH, Essen Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelde, Krummhörn</p>	<p>Es ist keine Abwägung erforderlich.</p>
<p>Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.</p>	<p>Den Unterlagen ist auch zu entnehmen, daß die Bebauungsplanänderung keinen Eingriff zulässt und keinen Ersatzbedarf für Eingriffsfolgen auslöst. Mangels Eingriff gibt es in diesem Verfahren keine planexternen Ausgleichsflächen und keinen weiteren Beteiligungsbedarf.</p>
<p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p>	

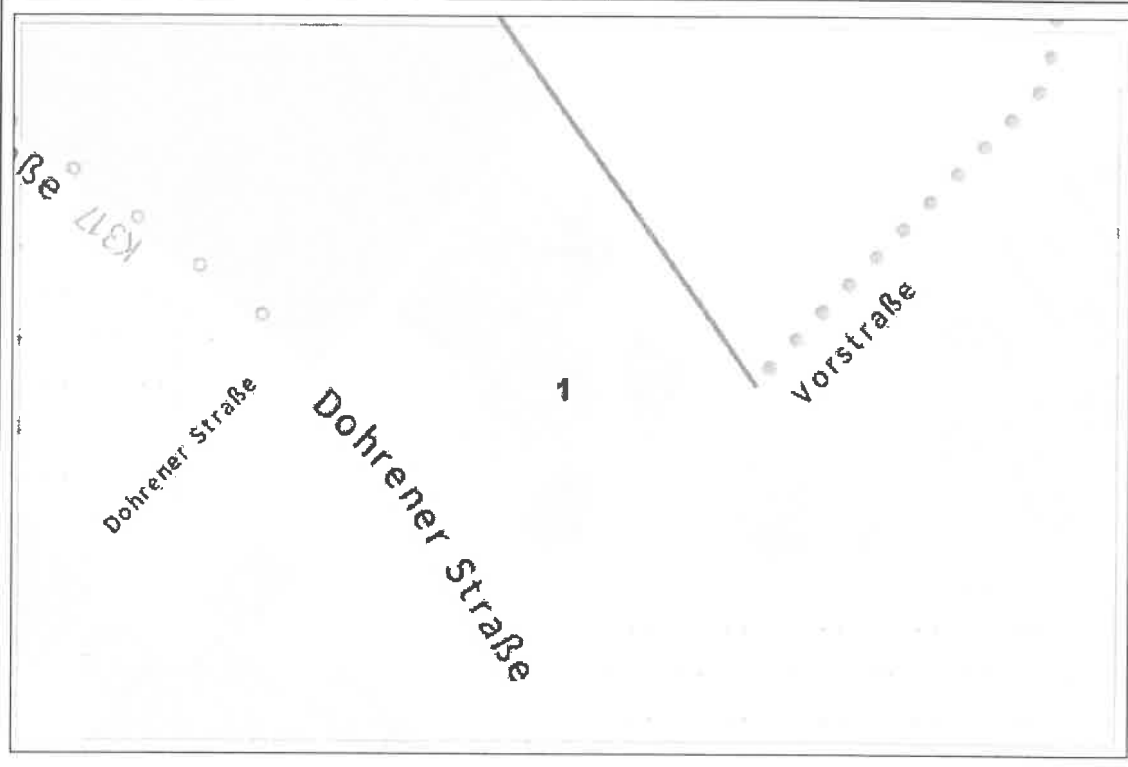


<p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	
<p>Bei der o.g. Planung sind die immissionsschutzrechtlichen Belange des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Osnabrück nicht betroffen.</p> <p>Hinsichtlich der Prüfung auf Umweltbelange ist aufgrund der Zuständigkeitsregelung (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz vom 27.10.2009) für den Immissionsschutz von</p> <ul style="list-style-type: none"> - genehmigungsbedürftigen Tierhaltungsanlagen (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz-Nr. 8.1) - nicht genehmigungsbedürftigen Tierhaltungsanlagen (NACE-Schlüssel 01) <p>der Landkreis Emsland zuständig.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Ich komme zurück auf Ihr Anschreiben vom 13.5.2024 und möchte mich für die Beteiligung an o. g. Bauleitplanverfahren bedanken.

Wir haben die neuen Planunterlagen in Bezug auf unsere Versorgungsanlagen überprüft. Unsere Stellungnahme vom 8.1.2023, die wir im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingereicht haben, ist weiterhin maßgebend. Diese Stellungnahme sende ich Ihnen erneut zu. Sie wird durch aktuelle Auszüge aus unseren Planwerken (Netzdaten Strom, Gas, Fttx) ergänzt.

Die Abwägung zur Stellungnahme vom 8.1.2024 wird beibehalten.







Inhalt der Stellungnahme vom 8.1.2024:

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 21.12.2023 und teilen Ihnen mit, dass wir die o. g. Bauleitplanentwurf in Bezug auf unsere Versorgungseinrichtungen durchgesehen haben. Gegen die Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken, wenn die nachfolgenden Anmerkungen berücksichtigt werden.

Abwägung zur Stellungnahme vom 8.1.2024:

Zur Versorgung des Baugebietes mit elektrischer Energie und Gas wird der Ausbau entsprechender Versorgungseinrichtungen erforderlich. Der Umfang derselben ist von uns zurzeit noch nicht zu übersehen. Wir bitten Sie zu veranlassen, dass sich die späteren Grundstückseigentümer rechtzeitig vor Baubeginn mit uns in Verbindung setzen und uns ihren Leistungsbedarf bekannt geben. Die erforderlichen Maßnahmen werden wir dann festlegen.

Der Vorhabenträger wird über die Stellungnahme unterrichtet werden.

<p><i>Vorsorglich machen wir darauf aufmerksam, dass alle Arbeiten in der Nähe unserer Versorgungseinrichtungen mit besonderer Sorgfalt auszuführen sind, da bei Annäherung bzw. deren Beschädigung Lebensgefahr besteht. Bei eventuellen Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen Versorgungsleitungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe unserer Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Wir übernehmen keinerlei Haftung für irgendwelche Schäden oder Unfälle, die mit den durchzuführenden Maßnahmen in Verbindung stehen.</i></p>	<p><i>Die Abbildungen werden in die Bebauungsplanbegründung eingefügt sowie ein Hinweis, daß</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>auf die Belange und die Abstände zur Leitung zu achten ist,</i> - <i>Arbeiten im Leitungsbereich, insbesondere im Schutzstreifen der Freileitung, mit Westnetz abzustimmen sind,</i> - <i>bei eventuellen Tiefbauarbeiten auf Leitungen Rücksicht zu nehmen ist, damit Schäden und Unfälle vermieden werden und Schachtarbeiten in der Nähe von Leitungen von Hand auszuführen sind.</i>
<p><i>Im Hinblick auf einen auch künftig erforderlichen sicheren Betrieb unserer Versorgungseinrichtungen sowie zur Vermeidung von Schäden und Unfällen sind Anpflanzungen sowie alle Erdarbeiten einschließlich Geländeaufhöhungen und -abtragungen im Näherungsbereich der Versorgungsleitungen zwingend mit uns abzustimmen. Dieses gilt insbesondere auch für die Schutzstreifenbereiche der 10-kV-Freileitung. Es ist sicherzustellen, dass die geltenden Richtlinien und Sicherheitsbestimmungen für Arbeiten in Leitungsnähe und Einhaltung der notwendigen Sicherheitsabstände etc. beachtet werden.</i></p>	
<p><i>Um jegliche Gefährdung auf den Baustellen im Bereich unserer oberirdischen Versorgungsleitungen auszuschließen und die Sicherheit der Stromversorgung zu gewährleisten, ist darauf zu achten, dass im Zuge der geplanten Maßnahmen mit Baugeräten immerein genügender Abstand zu unseren Anlagenteilen eingehalten wird. Es ist daher erforderlich, alle Beteiligten von dieser Notwendigkeit an Hand unserer „Schutzanweisung Versorgungsanlagen für Baufachleute/Bauherren“ zu unterrichten.</i></p>	

<p><i>Im Bereich unserer erdverlegten Versorgungseinrichtungen sind nur leitungsresistente Gehölze zulässig. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf das Merkblatt DVGW GW 125 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“. Eine Nichtbeachtung kann zu Schäden an unseren Versorgungseinrichtungen mit erheblichen Sicherheitsrisiken führen. Zum Schutz von eventuell geplanten Bäumen und unseren Versorgungsleitungen ist es unbedingt notwendig, dass die genauen Baumstandorte mit unserem Netzbezirk Freren (Tel. 05902/502-1234) abgestimmt werden. Leitungstrassen sind grundsätzlich von Baumpflanzungen freizuhalten.</i></p>	<p><i>Die Gemeinde schreibt keine Baumpflanzung im Bereich der Trassen verbindlich vor. Sie läßt eine unschädliche Überbauung, z.B. mit Wegeflächen, zu.</i></p> <p><i>Die Gemeinde schreibt keine Pflanzung tiefwurzelnder Gehölze im Bereich der Trassen verbindlich vor.</i></p>
<p><i>Wir gehen davon aus, dass das betroffene Gebiet im Zuge des Bauleitplanverfahrens auf Altlasten- und Kampfmittelfreiheit geprüft wird. Wir bitten um Mitteilung, wenn im Bereich des Plangebietes Kampfmittel und Altlasten vorkommen. Sollten wir diesbezüglich bis zum Baubeginn keine Rückinformation erhalten, gehen wir davon aus, dass im Plangebiet keine Belastungen hinsichtlich Kampfmittel und Altlasten vorliegen.</i></p>	<p><i>Die Gemeinde beabsichtigt, eventuell noch eintreffende Informationen zu Kampfmitteln und Altlasten in die Planbegründung einzufügen und ggf. Kennzeichnungen im Plan vorzunehmen. Wenn der Plan und die Begründung keine Informationen zu Kampfmitteln und Altlasten enthalten, kann nicht davon ausgegangen werden, daß keine Belastungen vorliegen. Gleiches gilt, wenn die Gemeinde der Westnetz GmbH oder anderen TÖB nichts zu diesen Themen mitteilt.</i></p>
<p><i>Im Übrigen sind unsere früheren Stellungnahmen zum o. g. Bauleitplänen und zu den Änderungen weiterhin maßgebend.</i></p>	<p><i>Westnetz hatte zu diesem Planverfahren früher keine Stellung genommen.</i></p>

Der Plan wurde gegenüber **anderen Planungsmöglichkeiten** gewählt, weil

- der Standort eine bereits weitestgehend mit einem Reiterhof und weiteren baulichen Anlagen bebaute Fläche und in deren Randbereich eine aus Sicht von Natur und Landschaft wenig bedeutsame Fläche ist,
- an dem Standort durch Nutzung der vorhandenen und Verzicht auf neue Verkehrsanlagen eine extrem sparsame Erschließung möglich ist und
- an dem Standort Beeinträchtigungen aller Schutzgüter, durch Nutzung der vorhandenen Bausubstanz und Verzicht auf jegliche weitere Versiegelung sogar des Schutzgutes Boden, vermieden werden können sowie
- innerhalb des Plangebietes bei einem kleineren Baufeld das Verhältnis zu anderen Baufeldern im gemeindeweiten Bebauungsplan nicht gewahrt und bei einem größeren Baufeld unnötig viel angeboten und damit etwas von dem empfindlicheren Randbereich zur freien

Strecke der Kreisstraße oder zum Gehölzbestand im Vorranggebiet Natur und Landschaft beansprucht worden wäre.

Verfassererklärung: Die Zusammenfassende Erklärung wurde ausgearbeitet von Michael Schwarz, Raum- und Umweltplaner, Delmenhorst.

Verfahrensvermerk: Die Zusammenfassende Erklärung wurde der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Steuerung von Tierhaltungsanlagen“ der Gemeinde Wettrup beigefügt.

Wettrup, den 04. DEZ. 2025


.....
Bürgermeister

